

# RS Vwgh 2003/3/31 97/14/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

EStG 1972 §78 Abs1;

EStG 1972 §79 Abs1;

EStG 1988 §78 Abs1;

EStG 1988 §79 Abs1;

## Rechtssatz

Mit den Ausführungen, er habe darauf vertraut, die Finanzprokuratur, die auch im Gläubigerausschuss vertreten gewesen sei, werde als Vertreter des Bundes mit dem von ihm an sie überwiesenen Betrag auch die lohnabhängigen Abgaben abdecken, zeigt der Masseverwalter keineswegs auf, er habe die ihm auferlegte Pflicht zur Einbehaltung und Abfuhr der lohnabhängigen Abgaben nicht verletzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997140128.X05

## Im RIS seit

23.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)